

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Sportvereinen in Gestalt gemeinnütziger Körperschaften ist es regelmäßig nur erlaubt, Geld- oder Sachmittel für diejenigen steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden, die in ihrer Satzung aufgeführt sind. In Bezug auf die Flüchtlingsthematik kommen Unterstützungsleistungen damit in der Regel nur in Betracht, wenn in der Satzung „Mildtätigkeit“ oder aber explizit die „Förderung der Hilfe für Flüchtlinge“ als steuerbegünstigte Zwecke verankert sind. Dies dürfte nur in wenigen Fällen so sein. Umso bedeutsamer ist deshalb, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) nun für Abhilfe sorgt.

Auch wenn die aktuellen Satzungszwecke von Sportorganisationen keine mildtätigen Zwecke oder explizit die Flüchtlingshilfe umfassen, so ist es für den Status der Gemeinnützigkeitseinstufung unschädlich, für die Flüchtlingshilfe gesammelte Mittel und/oder sonstige nicht zweckgebundene Mittel (Mittel der freien Rücklage) an folgende Organisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weiterzuleiten:

- steuerbegünstigte Körperschaft, die satzungsgemäß mildtätige Zwecke verfolgt
- inländische juristische Person des öffentlichen Rechts
- inländische öffentliche Dienststelle

Es droht in diesen Fällen keine Aberkennung der Gemeinnützigkeit aufgrund einer nicht satzungsgemäßen Mittelverwendung.

Werden von Sportverbänden beziehungsweise -vereinen im Rahmen von diesbezüglichen Spendensammlungen Zuwendungsbestätigungen erstellt, so ist in diesen Bescheinigungen zwingend auf die Sonderaktion „Flüchtlingshilfe“ hinzuweisen. Diese Regelungen gelten vorerst bis zum 31.12.2016.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es über die steuerlichen Komponenten hinaus auch zivilrechtliche Aspekte gibt, die zu beachten sind. Ein Verein kann zum Beispiel nicht ohne weiteres Flüchtlingen den Mitgliedsbeitrag mindern oder erlassen, wenn die Satzung eine solche Ermäßigung nicht hergibt. Eine allzu strenge Betrachtung ist im gegebenen Zusammenhang aber auch nicht angemessen: So kann ein über den Vorstand praktiziertes soziales Engagement in Form von Angeboten für Flüchtlinge durchaus dahingehend interpretiert werden, dass hiermit (zumindest mittelfristig) auch das Ziel verfolgt wird, neue Mitglieder zu gewinnen. In gleicher Weise sind die ja gemeinhin akzeptierten „Schnupperangebote“ für potenzielle neue Mitglieder, die regelmäßig nicht mit Bezahlpflichten einhergehen, zu betrachten. Ein im Rahmen der Satzungszwecke angebotener Sportkurs für Flüchtlinge ist zudem nicht anders zu bewerten als ein Kurs für Se-

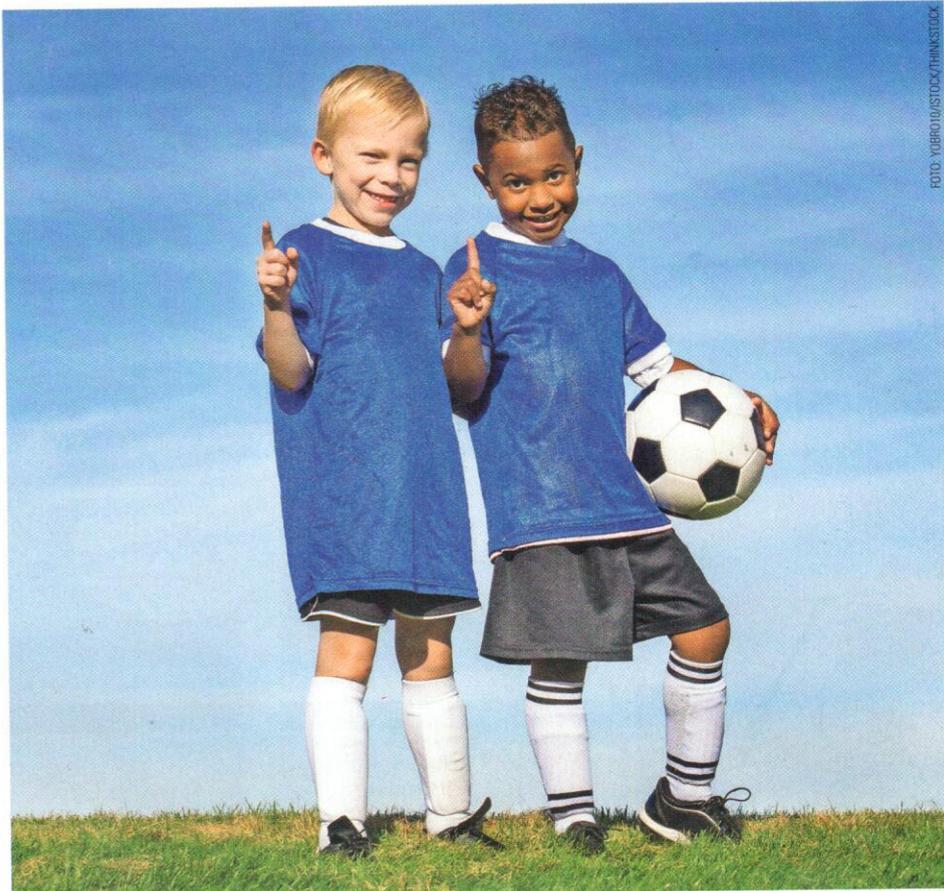


FOTO: YIBERO/ISTOCK/THINKSTOCK

nieren oder eine Ballschule für Kleinkinder. Folglich lässt sich nachvollziehbar begründen, dass im gegebenen Zusammenhang nicht jede kleine Zuwendung einer expliziten Satzungsermächtigung bedarf.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die gesamte Thematik nicht neu ist. Regelmäßig dann, wenn konkrete Unterstützungsnotwendigkeiten identifiziert werden (zumeist im Gefolge von Naturkatastrophen o.ä.), stoßen Vereine an ihre Grenzen, weil die eigene Satzung externe Förderung nicht hergibt (nur ist das vielen gar nicht bewusst). Sportvereine haben vornehmlich sportliche Zwecksetzungen und sind zumindest steuerrechtlich betrachtet keine Vehikel für humanitäre Aktionen. Gleichwohl verkündet das BMF in besonderen (Not-)Fällen dann zumeist temporäre Lockerungen – so auch aktuell.

Quelle: DOSB-Schreiben vom 11.11.2015

Link zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen:

